

Demokratisierung der Daseinsvorsorge?

Individuell und kollektiv organisierte Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie in der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie II

Eingereicht im Track #8 von Marco Gütle

Politischer Kontext

Im Dezember 2018 verabschiedeten das Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Fortentwicklung der Energiewende in Europa: die Erneuerbare-Energie-Richtlinie II.¹ Als Teil eines umfangreichen Pakets von Richtlinien und Verordnungen zur Energiepolitik, dem sogenannten Clean Energy Package, ersetzt die Richtlinie die bisher geltende Erneuerbare-Energie-Richtlinie aus dem Jahr 2009. Die Richtlinie muss bis Mitte 2021 in nationales Recht umgesetzt sein – in Deutschland vorwiegend im bestehenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Der Verabschiedung der Richtlinie ging ein langes Ringen des Rates mit der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament voraus. Wie vorgesehen hatte die EU-Kommission Ende 2016 einen ersten Entwurf der Richtlinie vorgeschlagen. Das Europäische Parlament unterbreitete Anfang 2018 zahlreiche Änderungsanträge im Sinne eines ambitionierten Klimaschutzes. Der Rat der Mitgliedsstaaten hingegen bremste früh selbst gegen zaghaft progressive Vorschläge im Kommissions-Vorschlag. Das deshalb eingeleitete Kompromissfindungsverfahren zwischen Kommission, Parlament und Rat, der sogenannte Trilog, wurde zur zähen Auseinandersetzung zwischen den Institutionen. Der Widerstand des Rates gegen das Parlament kam dabei in erster Linie von einer von Deutschland angeführten Gruppe von Mitgliedsstaaten.

Die aus Sicht dieses Artikels größte Neuerung der Richtlinie besteht in der Förderung der Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie durch Einzelpersonen und durch sogenannte Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Mit Eigenversorgung ist die Elektrizitätsversorgung des oder der Haushalte mithilfe eigener Erzeugungsanlagen gemeint – z.B. durch Photovoltaikanlagen auf dem Hausdach. Hier setzt die Richtlinie einen deutlichen Fokus auf dezentrale Modelle der Versorgung mit erneuerbaren Energien. Die Richtlinie setzt dabei insbesondere die

¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2018, vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:328:TOC>, abgerufen am 4.9.19.

bundesdeutsche Energiepolitik unter Zugzwang: die individuelle Eigenversorgung, welche in den ersten Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes explizit gefördert wurde, wurde zuletzt stark eingeschränkt und zu einem Nebenschauplatz der Energiewende gemacht. Mit der Einführung des sogenannten „Mieterstroms“ im EEG 2017 wurde, in einer Art Etikettenschwindel, nicht eine lang erhoffte Eigenversorgungsmöglichkeit für Mieterinnen und Mieter eingeführt, sondern lediglich ein neues und fragwürdiges, weil kaum rentables Geschäftsmodell für Vermieter geschaffen. Auch Modelle einer Nahversorgung mit erneuerbarer Elektrizität über das öffentliche Netz sind, obwohl ohne weiteres möglich, regulatorisch ausgeschlossen. Aktuell ist die bundesdeutsche Energiepolitik klar auf zentral gesteuerte Modelle der EE-Versorgung ausgerichtet, wie die Debatte um den Ausbau des Übertragungsnetzes für Strom zeigt.

Die EU-Erneuerbaren-Richtlinie hingegen stellt gerade die kleinen, lokal und regional verankerten Erneuerbaren-Projekte als integralen Teil einer umfassenden Energiewende dar. Die Richtlinie erwähnt in ihren Erwägungsgründen explizit die Vorteile kleinerer Erneuerbaren-Anlagen für die Akzeptanz und die lokale Wirtschaft – dies alles unter den Vorzeichen einer zunehmenden Digitalisierung und dramatisch sinkenden Kosten für Erzeugung- und Speichertechnik. Die Richtlinie ist nach Jahren der Stagnation in der deutschen Energiepolitik ein hoffnungsvolles Signal für jene Bürgerinnen und Bürger, die sich unter dem Schlagwort der „Bürgerenergie“ seit vielen Jahren im Betrieb von kleineren Erneuerbaren-Anlagen engagieren und darin nicht zuletzt – neben den von der Richtlinie erwähnten Vorteilen – einen gewaltigen Fortschritt für größere demokratische Kontrolle in der Energieversorgung sehen.

Zentrales Instrument der Richtlinie zur Verbesserung der Chancen kleinerer Erneuerbaren-Anlagen ist die Förderung der Eigenversorgung – sowohl jener von Einzelpersonen als auch jener von mehreren Personen gemeinsam. Kernstück der Förderung ist das in Artikel 21 und 22 festgelegte Recht der Eigenversorger, Energie zu erzeugen und zu speichern sowie die nicht für die Eigenversorgung genutzte Energie zu verkaufen, ohne dass diese Energie „diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten“ unterworfen wird. Dieses Recht verleiht die Richtlinie analog sogenannten Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften). Diese werden definiert als eine Rechtsperson, deren Wirken unabhängig ist, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert und die von lokal ansässigen Mitgliedern kontrolliert wird, wobei die Mitglieder sowohl natürliche Personen, Kommunen oder KMUs sein können. Das Ziel der EE-Gemeinschaften, so die Definition, bestehe nicht vorrangig im finanziellen Gewinn, sondern darin, ihren Mitgliedern und

ihrem lokalen Umfeld ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Mit dieser Definition orientiert sich die Richtlinie augenscheinlich an zahlreichen Beispielen von EE-Gemeinschaften in Europa, die zum allergrößten Teil als Genossenschaften organisiert sind.

Setzt der deutsche Gesetzgeber die Erneuerbaren-Richtlinie im Hinblick auf die Eigenversorgung von EE-Gemeinschaften im Sinne des Klimaschutzes – d.h. unter der tatsächlichen Minimierung von diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten – um, ist mit einer spürbaren Konjunktur von EE-Gemeinschaften zu rechnen: BürgerInnen, die in Mietshäusern leben, könnten sich zu einer EE-Gemeinschaft zusammenschließen, gemeinsam vor Ort Erzeugungsanlagen und Speicher errichten und den dort produzierten Strom EEG-Umlagen- und netzentgeltfrei beziehen. Oder aber DorfbewohnerInnen könnten gemeinsam ein Windrad am Ortsrand finanzieren und den Strom übers öffentliche Netz zur Eigenversorgung mit reduzierten EEG-Umlagen und reduzierten Netzentgelten beziehen – um damit gleichzeitig Verantwortung für die Energiewende zu ergreifen und Energiekosten einzusparen. Diese Entwicklung käme einem Paradigmenwechsel in der Stromversorgung gleich: statt aus zentralen Kraftwerken zwangsversorgt zu werden, könnten BürgerInnen am lokalen Bedarf orientiert einen großen Teil ihres Stroms mithilfe eigener Anlagen bereitstellen. Der Bedarf an erneuerbarer Energie aus anderen Regionen und damit der Netzausbau-Bedarf würden sinken. Eine riesige Chance, der stockenden Energiewende neue Impulse und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Fragestellung

Der vorliegende Beitrag greift den positiven Impuls der Richtlinie für die EE-Gemeinschaften auf und untersucht dessen Vor- und Nachteile für Klimaschutz und Demokratie. Am Beispiel Deutschlands wird diskutiert, welches Potential die Stärkung der EE-Gemeinschaften durch die Umsetzung der Richtlinie birgt. Es hierzu zunächst erörtert, weshalb die historische Entwicklung der Erneuerbaren grundsätzlich das Potential zu einem demokratischen „new deal“ auf dem Energiemarkt mit breiter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt. Es wird aufgezeigt, welche Probleme in der Vollendung der Energiewende durch die erhöhte Teilhabe und Mitbestimmung der BürgerInnen behoben werden können. These ist hier, dass der entscheidende Schritt hin zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft durch eine breite gesellschaftliche Bewegung getragen werden muss, um wirksam zu werden.

Im Zentrum der Argumentation steht sodann die Frage, in welchem Spannungsverhältnis die von den AkteurInnen der EE-Gemeinschaften beschworene Formel der „Demokratisierung des Energiesektors“ zu der tatsächlichen Beteiligung in EE-Gemeinschaften sowie zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Eigenversorgung steht. Erstens zeigen Studien, dass in Energiegemeinschaften nicht ein Querschnitt der Gesellschaft, sondern vielmehr tendenziell besser versorgte AkteurInnen involviert sind. Welche Schritte sind notwendig, um diesen Bias zu überwinden? Zweitens wird den Energiegemeinschaften vorgeworfen, sich durch Eigenversorgung bei der Ausbaufinanzierung und den Kosten des Stromnetzes zu entsolidarisieren, wodurch sie bereits bestehende Verteilungsschiefen im Energiesektor verschärften. Wie berechtigt ist dieser Vorwurf und wie ist diese Verzerrung im Sinne eines umfassenden Klimaschutzes am besten zu beheben?

Hierbei wird auch das Spannungsverhältnis der EE-Gemeinschaften zu der weit verbreiteten Energieversorgung durch Stadtwerke, d.h. kommunal getragene Energieversorger, thematisiert. Während EE-Gemeinschaften, etwa Genossenschaften, aufgrund ihrer Verfasstheit beanspruchen, demokratische Akteure im Energiesektor zu sein, beanspruchen durch demokratisch gewählte kommunale Gremien kontrollierte Stadt- und Gemeindewerke dies ebenfalls für sich. Während beide Organisationsformen durch ihre demokratische governance einer gemeinwohlorientierten Energieversorgung zuträglich sind, spielen bei Genossenschaften auch individuelle Renditeerwartungen der Mitglieder eine Rolle, während Stadt- und Gemeindewerke für kommunale Haushalte oftmals willkommene Einnahmequellen für andere kommunale Dienstleistungsbereiche, etwa in der Wohlfahrtspflege, darstellen. Hierbei wird dafür plädiert, dass es beide Organisationsformen einer demokratischen Energieversorgung zur Lösung der Klimakrise braucht.

Erneuerbare Energien: der dezentrale und partizipative Charakter der Technologie

Im Gegensatz zu fossil und atomar erzeugter Energie ist erneuerbar erzeugte Energie auch wirtschaftlich zu betreiben, wenn sie nicht an einigen Punkten im Land konzentriert, sondern verteilt, auf den jeweils verfügbaren Flächen produziert wird. Dies liegt in der Natur der Technologie: es muss kein Brennstoff wirtschaftlich optimiert, das heißt in großen Mengen, transportiert und gelagert werden, keine atomare Kettenreaktion aufwändig kontrolliert und gegenüber der Umwelt abgeschirmt werden, keine aufwändige Kühlung betrieben werden etc. Ganz im Gegenteil sind die nutzbaren Ressourcen, etwa Sonnenstrahlung und Wind, vielerorts verfügbar. Zugleich sind die Technologien zur Nutzung dieser Ressourcen wie Photovoltaik und Windturbinen mittlerweile sehr günstig. Daraus ergibt sich das Potential, dass diese

Technologien von weit mehr Menschen betrieben werden können, als von jener geringen Zahl von ExpertInnen und Kapitalgesellschaften, wie dies zum Betrieb von fossilen und atomaren Kraftwerken erforderlich ist. Pioniere der Erneuerbaren-Bewegung wie der mittlerweile verstorbene SPD-Politiker Hermann Scheer haben den partizipativen Charakter der Erneuerbaren früh betont und – im Falle Scheers als einer der Väter und Mütter des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes – gefördert. Damit verband sich von Anfang auch die Hoffnung, damit die im Verlaufe der industriellen Revolution gewachsene Vormachtstellung großer Elektrizitätskonzerne zu brechen und damit zu einer größeren Demokratisierung der Entscheidungen über die Herstellung und Verteilung von Elektrizität beizutragen.

Mittlerweile ist die Energiewende in Deutschland von einem Nischenprojekt zu einem gesamtgesellschaftlich relevanten, viele Bürgerinnen und Bürger in ihrem Alltag betreffenden Vorhaben geworden. Einerseits sind hier als konkrete Beispiele dieser neuen Relevanz die große Popularität von Ökostromtarifen und finanziellen Beteiligungen an allen Arten von Erneuerbaren-Projekten oder aber die wachsende Verbreitung von Photovoltaik-Speicher-Systemen für den Hausgebrauch zu nennen. Auf der anderen Seite aber zeigen gerade die vielen lokal wie bundesweit ausgetragenen Konflikte um den Einsatz von Windkraft an Land, die in ihrer Folge massiv die Antragstellungs- und Planungsverfahren für neue Windkraftwerke verzögern (und derzeit den für den Klimaschutz dringend benötigten Ausbau verhindern) sehr deutlich, mit welchen Akzeptanzproblemen die Energiewende behaftet ist. Die Technologie Windkraft an Land muss, wenn sie tatsächlich einen Großteil der erneuerbaren Elektrizität bereit stellen soll, als solche viele Menschen optisch (im Sinne des veränderten Landschaftseindrucks wie durch die Drehbewegung der Rotoren) und akutisch betreffen – kann sie eben nicht nur auf See und in bevölkerungsarmen Küsten-Landstrichen, sondern muss sie eben auch in der Nähe von Ballungszentren errichtet werden. Windparks werden – das zeigt die Forschung wie auch die Erfahrung vieler AkteurInnen in der Erneuerbaren-Branchen – aber dann desto stärker als „Fremdkörper“ vor der eigenen Haustüre wahrgenommen werden, wenn die Prozesse der Planung und Errichtung gegenüber der lokalen Bevölkerung intransparent verlaufen sowie wenn die Erträge aus dem Verkauf des Stroms lediglich an überregionale Investoren zurückfließen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass die lokale Akzeptanz dann höher ist, wenn tatsächliche Teilhabe sowohl am Planungsprozess als auch an den Erträgen gewährleistet ist.² Die Windkraft an Land ist damit das bei weitem plakativste, wenn auch bei weitem

² vgl. exemplarisch: Renn, Ortwin: Gesellschaftliche Akzeptanz für die bevorstehenden Phasen der Energiewende, in: http://www.fvee.de/fileadmin/publikationen/Themenhefte/th2014/th2014_06_01.pdf, abgerufen am 10.9.19

nicht das einzige Beispiel für die zentrale Erkenntnis: dass eine vollständige Umstellung des Energiesystems bei Strom, Wärme und Verkehr mit großen Einschnitten und Änderungen für das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist, die umso schneller vollzogen werden kann, je stärker die Bürgerinnen und Bürger als Subjekte dieses Wandels in diesen Prozess mit einbezogen sind. Nur auf diese Weise kann diese gewaltige gesellschaftliche Anstrengung gelingen.

„Demokratisierung“ des Stromsektors durch EE-Gemeinschaften?

Die Selbstwahrnehmung von deutschen EE-Gemeinschaften als Speerspitze der Demokratisierung des Stromsektors wird von mindestens zwei Tatsachen in Frage gestellt: erstens erfasst die Mitgliederstruktur von EE-Gemeinschaften in aller Regel immer nur einen sehr bestimmten Ausschnitt der Gesellschaft, und zweitens führt die von EE-Gemeinschaften vertretene Eigenversorgung im gegenwärtigen Finanzierungssystem für EE-Ausbau und Stromnetz letztendlich zu einer Entsolidarisierung durch Zahlungsausfall. Diese beiden Tatsachen sollen im Folgenden mit einem vergleichenden Blick auf die Tätigkeit von Stadtwerken, d.h. von kommunal getragenen Stromversorgern, diskutiert werden.

Blicken wir zunächst auf die altersmäßige und sozioökonomische Zusammensetzung von bestehenden EE-Gemeinschaften. EE-Gemeinschaften bezeichnen sich aufgrund ihrer demokratischen Verfasstheit (Genossenschaftsprinzip: ein Mitglied – eine Stimme auf der Mitgliederversammlung) und aufgrund ihres Anspruchs, im Sinne der Allgemeinheit zu handeln, als demokratisch. Als Speerspitze der Demokratisierung im Stromsektor sollten diese lokalen Gemeinschaften in ihrer Mitgliederstruktur einen Querschnitt der Gesellschaft versammeln, um das partikulare Interesse der einzelnen EE-Gemeinschaft auf glaubwürdige Art und Weise als das Interesse der Allgemeinheit ausgeben zu können. Leider hat die Forschung diesen Anspruch vieler EE-Gemeinschaften widerlegt: der Großteil der Mitglieder von EE-Gemeinschaften ist akademisch gebildet, bezieht mittlere oder höhere Einkommen und ist über das Engagement in der EE-Gemeinschaft anderweitig gesellschaftspolitisch engagiert.³ Wir haben es mit den EE-Gemeinschaften also mit Organisationen zu tun, bei denen Menschen geringen sozioökonomischen Status weitgehend außen vor bleiben. Nun muss man vielen Mitgliedern von EEG-Gemeinschaft mit ihrem Engagement den gelebten Anspruch zu

³ Radtke, Jörg: Die Energiewende in Deutschland und die Partizipation der Bürger, in: https://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2014/02/NL02_Gastbeitrag_Radtke.pdf, abgerufen am 11.09.19

Gute halten, im Sinne der meisten Menschen in Deutschland für eine schnelle Energiewende – und damit im inhaltlichen Sinne durch die öffentliche Meinung legitimiert zu handeln. Allerdings ist solch ein Verständnis von Demokratie eine dezidiert liberale Vorstellung, welche dem „demokratischen“ Anspruch einer nicht durch den demos gewählten zivilgesellschaftlichen Organisation – hier einer EE-Gemeinschaft – Geltung und Legitimation zugesteht.

Einen weiteren Kratzer erhält das Bild einer demokratischen Stromversorgung durch EE-Gemeinschaften, wenn man die durch die Erneuerbaren-Richtlinie (höchstwahrscheinlich) möglich werdende Eigenversorgung im Kollektiv – etwa über die gemeinschaftliche Finanzierung einer Solaranlage zur Versorgung eines Mehrfamilienhauses – in ihren Effekten auf die Finanzierung von EE-Ausbau und Netzkosten betrachtet. Sowohl die Finanzierung der EEG-Vergütung und damit die Finanzierung des EE-Ausbaus als auch die Finanzierung der Übertragungs- und Verteilnetze für Strom basiert in Deutschland auf der Belastung der verbrauchten Kilowattstunde Strom – ganz gleich, welcher Herkunft dieser Strom ist. So ist beispielsweise auch die verbrauchte Kilowattstunde reinen Grünstroms mit der EEG-Umlage in Höhe von aktuell 6,4 Cent belegt. Folglich ist der Erlass der EEG-Umlage und der Netzentgelte sowie diverser anderer Entgelte und Umlagen bei individueller Eigenversorgung, die es seit Beginn des EEG gibt, effektiv eine Förderung der Eigenversorgung zu Lasten jener StromverbraucherInnen, welche diese Förderung nicht in Anspruch nehmen. BefürworterInnen von Eigenversorgung wird damit von vielerlei Seite deshalb „Entsolidarisierung“ vorgeworfen – ein Vorwurf, der zumindest im Hinblick auf die Beteiligung an EE-Ausbau und Netzkosten gerechtfertigt ist.

Stadt- und Gemeindewerke als Organisationen in kommunaler Hand können mit Recht darauf verweisen, sowohl im Hinblick auf die Repräsentation des Querschnitts der Gesellschaft als auch im Hinblick auf die Beteiligung an den Ausbau- und Netzkosten besser abzuschneiden. Stadt- und Gemeinde werden durch die Bürgerinnen und Bürger der besitzenden Kommune getragen, die Trägerschaft ist also nicht auf einen gewissen sozioökonomischen Ausschnitt der Gesellschaft begrenzt. Zugleich bezahlen alle Kundinnen und Kunden für die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität einen Beitrag zur Finanzierung von EE-Ausbau und Netz – eine finanzielle Entsolidarisierung liegt also nicht vor. Im Gegensatz zu einem liberal geprägten Demokratieverständnis der Legitimation von EE-Gemeinschaften ist das Demokratieverständnis bei Stadtwerken eines der sozialen Demokratie: ein in der Kommunalwahl gewähltes Gremium stellt als Repräsentationsorgan des demos sicher, dass die Praxis der Stadtwerke

den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde entspricht – eben auch den sozialen Ansprüchen.

Warum und Wie können EE-Gemeinschaften zu einer Demokratisierung der Daseinsvorsorge beitragen?

Gilt für den Demokratie-Anspruch von EE-Gemeinschaften folglich: Gut gemeint, aber nicht gut gemacht? EE-Gemeinschaften, können zunächst nur schwerlich behaupten, zu einer tief greifenden Demokratisierung der Daseinsvorsorge beizutragen. Allerdings möchte dieser Artikel dafür argumentieren, bei diesem Urteil nicht stehen zu bleiben. Im Folgenden soll deshalb argumentiert werden, weshalb und unter welchen Umständen EE-Gemeinschaften zu einer Demokratisierung des Energiesektors beitragen können, eine ambitionierte Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie vorausgesetzt. Unsere Gesellschaft steht mit der Energiewende vor einer riesigen Herausforderung. Der Aufbau einer bürgernahen Stromversorgung ist essentiell für den sozialen Frieden bei dieser Gemeinschaftsaufgabe. Dafür ist die Zusammenarbeit zwischen kommunal getragenen Stromversorgern und zivilgesellschaftlich getragenen EE-Gemeinschaften dringend geboten, gerade auch angesichts der Übermacht fossil-atomarer Großkonzerne.

EE-Gemeinschaften können, sofern ihren Problemen hinsichtlich der ihres Vertretungsanspruches und ihres Beitrages zur Ausbau- und Netzfinanzierung Rechnung getragen wird, eine tragende, sozial ausgewogene Rolle in der Energiewende spielen, und damit zu natürlichen Partner der Stadtwerke in der Demokratisierung des Energiesektors werden. Dabei können EE-Gemeinschaften den oft noch fossil agierenden Stadtwerken wichtige Impulse zum Aufbau einer komplett grünen Stromversorgung geben. Nehmen wir zunächst das Problem der Mitgliederstruktur von EE-Gemeinschaften in den Blick. Wie oben skizziert, schmälert die dünne gesellschaftliche Repräsentativität der Mitglieder von EE-Gemeinschaften deren Vertretungsanspruch. Viele EE-Gemeinschaften haben dieses Problem bereits erkannt und versuchen mit ihren z.T. bescheidenen Mitteln durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und niedrigschwellige Beteiligungsangebote, mehr Diversität in ihre Mitgliedschaft zu bringen. Zugleich weisen viele EE-Gemeinschaften nicht zu Unrecht darauf hin, dass mehr Diversität zurzeit oft auch regulatorisch verhindert wird: so wäre es mit einer vernünftig konstruierten, echten Mieterstrom-Regelung im EEG möglich gewesen, Eigenversorgung auch MieterInnen zugänglich zu machen. Mit einer guten Mieterstrom-Regelung wäre es für MieterInnen attrak-

tiv geworden, sich zur Investition in eine Anlage auf dem Mietshausdach in EE-Gemeinschaften zusammenzuschließen – eine Chance, die bisher verpasst wurde. Auf diesen Missstand haben die EE-Gemeinschaften in Deutschland auch politisch hingewiesen. Zusammenfassend lässt sich also sagen: EE-Gemeinschaften haben das Problem erkannt und arbeiten sowohl vor Ort als auch politisch auf eine Entschärfung dieses Problems hin.

Kommen wir zum Problem der mangelnden Beteiligung der Eigenversorgung an der Ausbau- und Netzfinanzierung im Rahmen des aktuellen regulatorischen Rahmens. Blicken wir zunächst auf die Finanzierung des Ausbaus. Wie oben skizziert läuft eine von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung ohne Zweifel darauf hinaus, dass VerbraucherInnen ohne Eigenversorgung überdurchschnittlich hoch mit den Kosten des EE-Ausbaus belastet werden. Eigenversorgung produziert hier also eine Verteilungsschieflage. Nun ist es keineswegs so, dass dies die einzige Verteilungsschieflage im deutschen EEG ist: Energieintensive Unternehmen sind durch die „besondere Ausgleichsregelung“ auf Antrag von der Zahlung der EEG-Umlage auf den von ihnen verbrauchten Strom ganz oder teilweise ausgenommen. Als Grund wird hier die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie angegeben. Diese Regelung steht allerdings in massiver Kritik, sind die Ausnahmen doch so großzügig bemessen, dass in vielen Fällen nicht internationaler Wettbewerbsdruck, sondern schlicht die Aussicht auf noch höhere Gewinne der tatsächliche Grund für den Antrag darstellen dürfte. Weiterhin ist der von vielen Industriebetrieben betriebene fossile Eigenverbrauch durch eigene Dampfkraftwerke auf dem Firmengelände im Bestand komplett von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen. Gegenüber den durch die besondere Ausgleichsregelung und den fossilen Eigenverbrauch von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommenen Strommengen nimmt sich das Ausmaß der erneuerbaren Eigenversorgung sehr klein aus.

Es lässt sich vor diesem Hintergrund durchaus argumentieren, dass eine Verteilungsschieflage durch Eigenversorgung beim EE-Ausbau ein schmerzhaftes, aber letztlich hinnehmbares Problem darstellt, führt man sich vor Augen, dass die gewährte Förderung des Eigenverbrauchs qua Ausnahme von der EEG-Zahlungspflicht eine staatlich organisierte Investition in den Klimaschutz darstellt. Auch volkswirtschaftlich lässt sich argumentieren, dass die Mehrbelastung normaler StromverbraucherInnen verteilungspolitisch zwar problematisch, aber im Hinblick auf die Mobilisierung kleinerer Investitionen durch Privatleute förderlich sein kann: durch die öffentliche Förderung der Eigenversorgung werden auch massive private Investitionen in Eigenversorgungslösungen und damit in kohlenstoffarme Technologien in großem Ausmaß mobilisiert. Damit wiederum sind positive volks- (Senkung der Technologiekosten

durch Skaleneffekte) und regionalwirtschaftliche Effekte (Investitionen helfen lokaler Wirtschaft gerade in strukturschwachen Regionen) verknüpft. Klar ist jedoch auch, dass die Basis der ZahlerInnen der Eigenverbrauchs-Förderung im EEG umso kleiner wird, desto erfolgreicher das Modell der Eigenversorgung wird. Aus diesem Grund und angesichts der verteilungspolitischen Nachteile der Finanzierung der Eigenverbrauchs-Förderung aus dem EEG-Konto ist es dringend geboten, über andere Finanzierungsmodelle nachzudenken. Ein Anstoß dazu bietet die aktuelle Debatte um eine CO₂-Steuer in Deutschland. Mit Einnahmen aus der Besteuerung von fossiler Stromerzeugung könnte die Finanzierung der Eigenverbrauchs-Förderung auf sichere und sozial gerechte Beine gestellt werden.

Blickt man auf die Verteilungsschieflage bei der Netzfinanzierung, die durch die Eigenversorgung entsteht, trifft man auf ein ähnliches Bild wie beim EE-Ausbau. Wie beim EEG wird der Netzausbau durch die Belastung auf die verbrauchte Kilowattstunde Strom finanziert. Strom aus Eigenversorgung ist von der Zahlung der Netzentgelte ausgenommen, da er das öffentliche Netz nicht tangiert. Auch hier gilt: Eigenversorgung klinkt sich aus der Finanzierung des Stromnetzes aus und produziert eine Verteilungsschieflage zu Ungunsten normaler StromverbraucherInnen. Und ähnlich wie beim EEG profitieren große Stromverbraucher wie Industrieunternehmen über diverse Regelungen von reduzierten Netzentgelten. Wie beim EE-Ausbau also schultern kleine Stromverbraucher anteilig die höchsten Kosten am Netzausbau. Anders als beim EEG lässt sich die Verteilungsschieflage der Eigenversorgung bei den Netzkosten jedoch nicht mit Verweis auf günstige klimapolitische und volkswirtschaftliche Effekte begründen. Das Netz stellt auch bei in Zukunft hohen Eigenversorgungsgraden eine unentbehrliche Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung dar, es muss solidarisch finanziert werden. Daraus ergibt sich, dass auch das Finanzierungssystem der Netzkosten anders gestaltet werden muss, um einerseits eine hohe Qualität der Übertragungs- und Verteilnetze, andererseits aber die möglichst ungehinderte Entwicklung der Eigenversorgung zu gewährleisten. Dazu wäre es notwendig, sich von der Fixierung auf die transportierte Kilowattstunde als Basis der Finanzierung zu lösen. Mit einer stärkeren Betonung von fixen „Grundgebühren“, die jeder Anschlussnehmer gewissermaßen als Beitrag zu der „Versicherung“ zahlt, die das Netz bietet, wäre dies möglich.

Fazit und Ausblick

Wie gezeigt stellt die Eigenversorgung insbesondere in EE-Gemeinschaften eine große Chance für den Klimaschutz dar, sofern EE-Gemeinschaften ihre Mitgliederstruktur verändern und die Verteilungsschiefen bei der Ausbau- und Netzfinanzierung regulatorisch behoben werden. Auf diese Art und Weise ist es EE-Gemeinschaften zugleich möglich, gemeinsam mit kommunal getragenen Stromversorgern für eine Demokratisierung des Stromsektors einzutreten. Voraussetzung für diese Entwicklung ist freilich die ambitionierte Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in deutsches Recht bis Mitte 2021.

Die soziale Ausgewogenheit bei der Energiewende ist nicht alleine moralisch geboten. Auch rein funktional betrachtet ist eine Energiewende, die möglichst geringe soziale Konflikte produziert, wünschenswert, da sie nur so in der notwendigen Geschwindigkeit ablaufen kann. Die Zeit für ambitionierten Klimaschutz drängt massiv. In dieser Hinsicht ist das Potential der Eigenversorgung durch EE-Gemeinschaften, die Energiewende mit maximalem Nutzen für die lokale Bevölkerung und dadurch besonders schnell aufs Gleis bringen zu können, moralisch nicht hoch genug einzuschätzen. EE-Gemeinschaften wollen den Klimaschutz lokal angehen und könnten dies unter förderlichen Rahmenbedingungen schnell umsetzen – mit deutlich höherer Geschwindigkeit als andere Akteure im Strombereich, wozu leider auch die Stadtwerke zu zählen sind. EE-Gemeinschaften wären unter den richtigen Rahmenbedingungen keine Vehikel der Entsolidarisierung im Strombereich, sondern Garanten eines sozial gerechten schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Der Stromsektor wird mit gutem Grund traditionell zur sogenannten Daseinsvorsorge gezählt: als Wirtschaftsbereich, der die Grundbedürfnisse von Menschen deckt, wird in ihm ein hohes Maß von staatlicher Regulierung für notwendig gehalten. Zugleich versetzt der Begriff insbesondere die kommunal (staatlich) getragenen Stadtwerke in die Lage, ihre Tätigkeit als gemeinwohlrelevante Aktivität in ein besonderes Licht zu stellen und politisch unter besonderen Schutz stellen zu lassen. Leider spielt der Aspekt des Klimaschutzes hier noch nicht die Rolle, die ihm eigentlich zusteht: ist doch der Schutz des Klimas die wichtigste Daseins-Vorsorge unserer Tage. Klimaschutz muss also für die „Daseinsvorsorge“ eine weit wichtigere Rolle als bisher spielen. Der Weg dorthin liegt, so lautet das Fazit dieses Artikels, in der Stärkung der EE-Gemeinschaften. EE-Gemeinschaften an der Seite von Stadtwerken können für die Demokratisierung der Daseinsvorsorge Entscheidendes leisten: sie besitzen riesiges Potential zum Aufbau einer klimaneutralen, bürgernahen Energieversorgung.